

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VABS

Adresse : Schlachthofstrasse 55

Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Telefon : 061 3853214

E-Mail : michel.laszlo@bs.ch

Datum : 21.11.2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen
2. - 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

Wir haben keine Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung sowie zum Anhang der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst und begrüßen die Änderungs- bzw. Ergänzungsabsichten der entsprechenden Gesetzespassagen.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Anhörung bis 31. Dezember 2013

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV

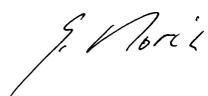
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 79 Abs. 4	Grundsätzlich begrüssen wir die Pflicht zur Registrierung von Meldungen betreffend Hunde, die Menschen oder Tiere erheblich verletzt haben oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt haben. Aufgrund des Aufwands, aber auch, weil der Kanton Basel-Stadt bereits über ein ausgereiftes, gut funktionierendes internes Erfassungssystem verfügt, lehnen wir die allgemeine Registrierungspflicht im zentralen Informationssystem ab. Schwerwiegende Massnahmen wie z.B. das Verfügen von Maulkörben oder Leinenpflicht, aber auch kantonale Halteverbote werden überdies in der ANIS-Hundedatenbank bereits schweizweit erfasst. Problematische Hunde können darin bei Halterwechsel in den einzelnen Kantonen über die bestehende Datenbank somit erkannt und verfolgt werden. Die erfassten Daten können statistisch ausgewertet und vom Bund angefragt werden.	Streichen bzw. Präzisieren: "Die zuständige kantonale Stelle erfasst die Meldungen und die angeordneten Massnahmen analog Art. 30 Abs. 2 TSG"

Anhörung bis 31. Dezember 2013

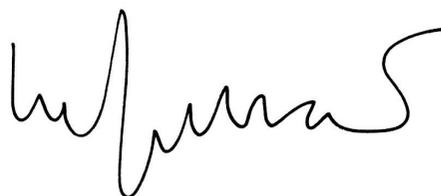
4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber